

24. Ist die Revision zulässig, wenn sie zwar gegen Abweisung der Haupt- und Nebenforderung eingelegt ist, die Nebenforderung (Zinsen) über 1500 *M* beträgt, die Zinsen aber nicht von dem den Betrag von 1500 *M* nicht erreichenden Teil der Hauptforderung gefordert werden, wegen dessen Abweisung die Revision eingelegt ist?

R.P.D. §§ 4. 546.

V. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1905 i. S. B. (Kl.) w. B. (Bekl.).
Rep. V. 53/05.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Sachverhalt ergibt sich, soweit erforderlich, aus den
Gründen:

„Die Revision war dem Gegenstande nach für zulässig zu erachten.

Die Klägerin hat gegen das Urteil erster Instanz, soweit es zu ihren Ungunsten ergangen ist, Berufung nicht eingelegt. Ihr Antrag ging in der Berufungsinstanz nur dahin, die von der Beklagten gegen das erste Urteil eingelegte Berufung zurückzuweisen, und diesen Antrag hat sie auch in der Revisionsinstanz wiederholt. Sie sieht also das Berufungsurteil insoweit an, als es zu ihren Ungunsten das erste Urteil abändert. Der Wert des Beschwerdegegenstandes für die Revision (§ 546 R.P.D.) stellt sich mithin dann vor die Augen, wenn man feststellt, in welcher Höhe das erste Urteil zuungunsten der Klägerin durch das zweite Urteil abgeändert worden ist.

Nun hat der erste Richter der Klägerin zugesprochen:

1. unbedingt, a) die von der Beklagten eingezogenen Pacht-
gelder für die Jahre 1897, 1898 und
1899, mit zusammen 843,55 *M*;
- b) Zinsen von diesen eingezogenen Pacht-
geldern vom Schlusse jedes Jahres ab;
- c) die von der Beklagten eingezogenen Pacht-
gelder für die Jahre 1900, 1901 und
1902, mit zusammen 931,26 *M*;
- d) Zinsen von diesen eingezogenen Pacht-
geldern vom Schlusse jedes Jahres ab;

2. bedingt durch den von der Beklagten zu leistenden Eid:

- a) die von der Beklagten aus der früheren Zeit (von 1886 ab) eingezogenen Pachtgelder mit 8000 *M*;
- b) Zinsen hiervon vom Schlusse jedes Jahres ab.

Der zweite Richter hat dieses Urteil zum Nachteil der Klägerin dahin abgeändert, daß er

1. der Klägerin schlechthin abgesprochen hat die vorstehend zu 1b und 2b erwähnten Zinsen. Er erkennt der Klägerin überhaupt nur Zinsen vom Tage der Klagezustellung ab zu. Die Klage ist im Januar 1903 (der Tag ist nicht festgestellt) zugestellt worden. Berechnet man die Zinsen, wie sie der erste Richter zu 1b und 2b vorstehend zugesprochen hat, aber auch nur bis zum 1. Januar 1903, so betragen sie nach der Aufstellung der Revision 1591,44 *M*,
2. diejenigen 931,26 *M*, welche vorstehend unter 1c erwähnt und vom ersten Richter unbedingt zugesprochen sind, zuungunsten der Klägerin ebenfalls unter den von der Beklagten zu leistenden Eid gestellt und ferner auch die von den 936,26 *M* (vorstehend zu 1d) zugesprochenen Zinsen in Wegfall gebracht hat.

Es ergibt sich somit, daß die Klägerin durch das zweite Urteil in doppelter Beziehung ungünstiger gestellt ist, als im ersten Urteil, nämlich:

- a) in Beziehung auf den Hauptanspruch in Höhe von 931,26 *M*, weil dieser Betrag vom ersten Richter unbedingt, vom zweiten Richter nur für den Fall der Nichtleistung des Eides der Klägerin zugesprochen ist;
- b) in Beziehung auf die Zinsen in Höhe von 1591,44 *M*, weil diese Zinsen vom ersten Richter zugesprochen, vom zweiten Richter aberkannt sind.

Diese Differenzpunkte sind zugleich die Beschwerdepunkte der Revision. Zu ihnen tritt als dritter Punkt die Rechnungslegung über die Jagdpachtgelder für die Jahre 1900, 1901 und 1902, zu der der erste Richter ebenfalls unbedingt, der zweite Richter aber nur für den Fall der Nichtleistung des Eides verurteilt hat. Dieser dritte Punkt kommt aber für die Berechnung des Revisionsobjekts nicht in

Betracht, da es an jedem Anhalt dafür fehlt, wie hoch die Jagdpachtgelder etwa zu veranschlagen sein möchten. Hierfür hätte es, wenn auch dieser Punkt hätte in Betracht gezogen werden sollen, der Glaubhaftmachung bedurft (§ 546 Abs. 3 B.P.O.).

Was nun die beiden ersten Punkte anlangt, so ist ohne weiteres klar, daß ein revisibles Objekt nur herauskommt, wenn die Zinsen (vorstehend zu 1 b und 2 b, die jetzt der Kürze halber immer nur als Zinsenanpruch bezeichnet werden sollen) für die Revisionsinstanz nicht als Nebenforderung im Sinne des § 4 B.P.O. anzusehen sind. Das Wesen einer Nebenforderung besteht darin, daß sie von dem Bestehen einer Hauptforderung abhängig ist. Zinsen werden also als Nebenforderung geltend gemacht, wenn und soweit der Rechtsstreit zugleich über das Bestehen der Hauptforderung, von der die Zinsen verlangt werden, geführt wird. Daraus ist schon bisher in der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Schluß gezogen worden, daß eine Zinsforderung, die noch in der Berufungsinstanz als Nebenforderung geltend gemacht worden ist, weil in dieser Instanz auch noch über die Hauptforderung gestritten wurde, für die Revisionsinstanz den Charakter als Nebenforderung verlieren kann, dies nämlich dann, wenn das Berufungsurteil die Hauptforderung zuspricht, die Zinsforderung aber aberkennt, und die Revision nur wegen dieser Aberkennung der Zinsen eingelegt wird. Betragen in solchem Falle die vom Berufungsrichter aberkannten Zinsen mehr als 1500 *M.*, so ist die Revision zulässig.

Vgl. Ur. des VII. Zivilsenats Entsch. in Zivilf. Bd. 47 S. 256 und die dort erwähnten älteren Entscheidungen.

Von dieser Auffassung abzuweichen, liegt keine Veranlassung vor. Andererseits freilich ist daran festzuhalten (wie dies auch in den Gründen des vorerwähnten Urteils vom VII. Zivilsenat hervorgehoben wird), daß die Revision unzulässig sein würde, wenn das Berufungsurteil sowohl die Hauptforderung, die den Betrag von 1500 *M.* nicht erreicht, wie auch die Zinsforderung, die diesen Betrag übersteigt, abgewiesen hat, und die Revision sowohl wegen der Hauptforderung wie auch wegen der Zinsforderung eingelegt wird. Denn dann tritt das Abhängigkeitsverhältnis, welches den Zinsenanpruch zur Nebenforderung macht, prozessual wieder in Wirksamkeit. Im vorliegenden Falle liegt die Sache nun so, daß die bedingt abgewiesene Haupt-

forderung 931,26 *M* und der abgewiesene Zinsenanspruch 1541,44 *M* beträgt, daß wegen beider (des Haupt- und des Zinsenanspruchs) die Revision eingelegt ist, daß aber der Zinsenanspruch nicht vom demjenigen Teile des Hauptanspruchs herrührt, dessen Abweisung mit der Revision angegriffen wird. Denn die abgewiesenen 1541,44 *M* Zinsen werden gefordert von den für die Jahre 1886—1899 eingezogenen Pachtgeldern; der abgewiesene Hauptanspruch von 931,26 *M* aber umfaßt die Pachtgelder der Jahre 1900, 1901 und 1902. Es ist also möglich, daß dieser (der Hauptanspruch) der Klägerin aberkannt wird, ohne daß hierdurch über das Bestehen der Zinsforderung entschieden, oder diese überhaupt von der Abweisung berührt würde. Ist dies der Fall, so müssen auch beide Ansprüche prozessual als selbständige gelten, und damit ist die Voraussetzung des § 4 B.P.O., daß die Zinsen als Nebenforderung geltend gemacht werden, nicht gegeben.“ . . .